

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 11.12.2023

Allgemeine Daten

Zuständigkeit LPD Kärnten, Polizeikommissariat Villach
ZVR-Zahl 742083171

Vereinsdaten

Name International Bilingual Classes Association (IBCA)
Sitz Villach (Villach)
c/o BG BRG Villach St. Martin
Zustellanschrift 9500 Villach-St. Martin, St.Martiner-Straße 7
Land Österreich
Entstehungsdatum 12.12.1997
statutenmäßige Gem. § 13 der Statuten (Auszug)
Vertretungsregelung Die Obfrau(der Obmann) steht dem Verein vor. Ihr obliegt gemeinsam mit dem Kassier, die Vertretung nach außen, so gegenüber Behörden und dritten Personen. Vor allem sind schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, von diesen Funktionären zu unterfertigen.
Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 23.10.2023 - 22.10.2026 (Funktionsperiode)
Familienname Jörg
Vorname Wilhelm Gregor
Titel (vorang.) Mag. Dr.
Titel (nachg.)

Obfrau-Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis 23.10.2023 - 22.10.2026 (Funktionsperiode)
Familienname Pichler
Vorname Sonia
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 23.10.2023 - 22.10.2026 (Funktionsperiode)
Familienname Hirschl
Vorname Robin
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.)

Kassierin Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 23.10.2023 - 22.10.2026 (Funktionsperiode)
Familienname Lopez Gonzalez
Vorname Maria Jesus
Titel (vorang.) Dipl.-Ing.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 11. Dezember 2023 \ 22:26:14**